

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 27 Abs. 2 Nr. 8 StromNEV
Veröffentlichungspflichten

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

8. jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen.

Jahr 31.12.2020

8. Anzahl der Entnahmestellen im Netzbereich Frankfurt

<u>Typ</u>	<u>Anzahl</u>
RLM und ZGM	4.498
Sonstige	441.979